LANDES SCHULRAT LSR FÜR TIROL

3. Dezember 2014

Zahl: **90.06/0430-allg/2014**

Sachbearbeiter: HR Dr. Reinhold Raffler
E-Mail: r.raffler@lsr-t.gv.at
Tel: 0512 520 33-301

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/1012 geändert werden

GZ.: BMBF 12.940/0002-III/2/2014

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle geändert werden, darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu Artikel 1: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

Zu § 35 Abs. 1:
Im Sinne der Schulorganisation wäre im Vergleich zur vorgeschlagenen Formulierung folgende Regelung: „.. *der Schulleiter oder einer von diesem zu bestellender Lehrer als Vorsitzender*“ zu bevorzugen. Der Fachvorstand/die Fachvorständin sollte den Beisitz bei allen fachpraktischen Prüfungen übernehmen. Bei der Vorsitzführung durch den Fachvorstand/die Fachvorständin werden zu viele LehrerInnen in ihrer Funktion als fachkundiger Beisitz aus dem Unterricht gerade in dieser prüfungsintensiven Zeit, die ohnehin viele Supplierungen notwendig macht, abgezogen. Der Unterricht in den Fächern Küche, Service und Ernährung ist unter diesen Umständen nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Zu § 36a Abs. 1:
Unklar bleibt, ob durch die vorgeschlagene Formulierung der Widerspruch aufgehoben ist, dass gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 die abschließende Arbeit zur Hauptprüfung gehört und gemäß § 36a Z 1 zur Ablegung der Hauptprüfung (also auch der abschließenden Arbeit) alle Prüfungskandidaten berechtigt sind, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, was für die Zulassung zur abschließenden Arbeit nicht gelten kann, weil diese bereits in der vorletzten Schulstufe begonnen wird.

Zu § 39 Abs. 1:
Hier wird bestimmt, dass auch die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der abschließenden Arbeit in einem Zeugnis über die abschließende Arbeit zu beurkunden sind. In den Erläuterungen hingegen heißt es dazu, dass ein solches Zeugnis „auf Verlangen des Schülers oder der Schülerin" auszustellen sein soll. Diese Präzisierung sollte auch im Gesetzestext abgebildet werden.

Weitere Änderungsvorschläge:

- Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Reifeprüfungs-Kommissionen und die praktische Durchführbarkeit der Reifeprüfungen wird um eine **Änderung der Vertretungsbestimmungen für den Vorsitzenden/die Vorsitzende in SchUG § 35 Abs. 3** gebeten:
  Gemäß der Neuregelung der Reifeprüfung muss die Prüfungskommission nunmehr bei der Präsentation und Diskussion zur vorwissenschaftlichen Arbeit, bei der mündlichen Kompensationsprüfung sowie bei der mündlichen Reifeprüfung in voller Besetzung zusammentreten. Insbesondere bei den mündlichen Kompensationsprüfungen in den standardisierten Prüfungsgebieten, deren Termine vom Bundesministerium für Bildung und Frauen für zwei Tage festgelegt sind, ist eine Vertretung von Vorsitzenden strukturell bedingt und daher unumgänglich. Aus diesem Grunde sollte die Formulierung in SchUG § 35 Abs. 3 „Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden …" geändert werden in die Formulierung „Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden …".

- Es sollte an passender Stelle klar geregelt werden, dass es sich bei der **Präsentation und Diskussion** zur abschließenden Arbeit um eine **öffentliche Prüfung** handelt.

- Zur besseren Vorbereitung auf die Klausurarbeiten in den standardisierten Prüfungsgebieten wäre es wünschenswert, wenn **Schularbeiten bereits in der vorletzten Schulstufe länger als zwei Stunden** dauern dürften, damit die standardisierten Aufgabenformate besser erprobt werden können. Dazu bedürfte es einer Änderung der Schularbeitenregelung in der Lehrplan-Verordnung, die derzeit in der vorletzten Schulstufe der AHS lediglich maximal zweistündige Schularbeiten vorsieht (vgl. Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schulen, Dritter Teil, Z 4).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
HR Dr. Reinhold Raffler
Landesschulratsdirektor

Signaturwert	05665bcaf55b48caad7fef0d43451fe6	
LANDESSCHULRAT FÜR TIROL LANDES SCHULRAT LSR FÜR TIROL AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Landesschulrat für Tirol
	Datum/Zeit-UTC	03.12.2014 15:52:35
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	874062231590
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	